

Sofern das Abbrennen von Bodendecken, die Rodung von Hecken oder sonstige Verstöße gegen die o.g. Vorschriften beobachtet werden, wird gebeten, dies der zuständigen Polizeidienststelle oder dem Landratsamt mitzuteilen.

Zorn
Landrat

Az.: FB 25-863-2/00 Rm (St)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Remlingen für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Marktgemeinde Remlingen

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl I S. 1695) i. d. F. vom 09.09.2001 (BGBl I S. 2551) i. V. m. Art. 35 und 75 Bayer. Wassergesetz (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBl S. 822) i. d. F. vom 27.12.1999 (GVBl S. 532) folgende

**Verordnung
§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung für den Markt Remlingen wird in der Gemarkung Remlingen das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 – 7 erlassen.

(1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	verboten		nur zulässig wie bei Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	zulässig nur, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechter Gaben erfolgt, insbesondere also nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15. Oktober bis 15. Februar - auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar bzw. Festmist vom 01. November bis 31. Januar - auf Brachland - auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten		zulässig nur mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle Jauche, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten		zulässig nur mit dichten Behältern die eine Leckageerkennung zulassen und wenn die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend überprüft wird.
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		zulässig nur wenn gegen Niederschlag dicht abgedeckt und zudem bei Festmistlagerung mehr als 50 cm Lehmboden am Standort vorhanden ist.
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*	verboten		nur zulässig mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterablagerung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		nur zulässig für Maissilagen bzw. Gärheu mit über 30% Trockensubstanz in auch nach unten abgedichteten Foliensilos
1.9	Stallungen zu errichten oder zu erweitern*	verboten		nur zulässig bei Erneuerung oder Erweiterung bestehender Stallungen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
2 Fassungsbereichen (2 Brunnen) – Zone I
1 engeren Schutzzone – Zone II
1 weiteren Schutzzone – Zone III
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (M = 1 : 25 000) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der im Landratsamt Würzburg und der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutz-zonen verläuft auf der jeweils gezeichneten Grundstücksgrenze oder – wenn die Schutzzone ein Grundstück schneidet – auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (4) Die Fassungs-bereiche sind durch Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind – soweit erforderlich – in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		zulässig nur - wenn die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - und wenn die Grasnarbe nicht flächig verletzt wird
1.11	Beweidung	verboten		-----
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten , sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität
1.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		nur zulässig bei Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis 2000 Festmetern
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	zulässig nur für Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung	verboten	verboten Kahlschlag bis 1.000 m ² erlaubt bei umgehender Begründung von standortgerechtem Mischwald Bei Verjüngungsmaßnahmen ist ebenfalls die Begründung standortgerechter Mischwälder erforderlich.	
1.20	Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anl. 2 Ziff. 4	verboten <i>gestrichelt durch Anl. 2 Ziff. 4</i>		
1.21	Winterfurche	verboten	nur zulässig , wenn dies fruchtfolgebedingt unvermeidbar ist und nach dem 01 November erfolgt.	
1.22	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfruchtbau	-----	erforderlich , soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. (Reihenkulturen sollen im Mulchsaatverfahren bestellt werden)	

2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)

2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Überbergbau und Torfstiche	verboten	verboten , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		

		im Fassungsgebiet	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	zulässig nur für Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft – bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 – bis 10 000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	nur zulässig für kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	zulässig ist nur die Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	zulässig nur, wenn vorübergehend und mit dichtem Behälter ausgestattet	
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		

		im Fassungsereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig – zur Versickerung über die belebte Bodenzone – verboten für gewerbliche Anlagen und Metalldächer
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten wenn die Dichtigkeit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme nicht durch Druckprobe nachgewiesen und nicht wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau				
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	zulässig nur bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen und Privatwegen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	nur zulässig bei Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek. v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung; ansonsten nur zulässig wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel, Bauschutt, Recyclingmaterial o.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4	Bade- und Zeltplätze zu errichten oder zu erweitern, Camping aller Art	verboten		nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		zulässig nur – mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten – für Tontaubenschießanlagen
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		verboten – für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen und – für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	zulässig ist nur das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		zulässig
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	nur zulässig bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten (auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)		
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	nur zulässig, wenn die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15	Beregnung	zulässig wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen				
6.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, – sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 – sofern Gründungssohle weniger als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt.
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7.	Betreten	verboten	-----	

*) Zu Ausnahmen im Einzelfall: vgl. § 4 und Anlage 2 Ziff. 1.4.

Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6 und 6.1 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Anlagen standortgebunden sind und bei der Errichtung und dem Betrieb dieser Anlagen besondere Schutzvorkehrungen getroffen werden.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Würzburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Würzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des

Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Würzburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Würzburg oder des Trägers der Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Würzburg oder des Trägers der Wasserversorgung zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung durch erhöhte Anforderungen die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung des Landratsamtes Marktheidenfeld vom 07.03.1967 (Amtsblatt des Landkreises Marktheidenfeld, Nr. 18/1967 vom 03.05.1967) i. d. F. der Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 25.05.1976 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg, Nr. 16/1976 vom 02.06.1976) aufgehoben.

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Würzburg, 11.01.2002

Zorn

Landrat

ANLAGEN: Anlage 1: Lageplan M 1 : 25 000

Anlage 2: Begriffsbestimmungen/Maßgaben
zu § 3 Abs. 1 Nm. 1 u. 4

